

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 12. September 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg folgende Satzung:

Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge inkl. Spielgeld) für den Besuch der Kindertageseinrichtung betragen für jedes angemeldete Kind:

a) für den Besuch Kinderkrippe

Buchungskategorie 1	3 - 4 Stunden / Tag	monatlich 155,00 €
Buchungskategorie 2	4 - 5 Stunden / Tag	monatlich 165,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6 Stunden / Tag	monatlich 175,00 €
Buchungskategorie 4	6 - 7 Stunden / Tag	monatlich 185,00 €

b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungskategorie A	4 - 5 Stunden/Tag	monatlich 115,00 €
Buchungskategorie B	5 - 6 Stunden / Tag	monatlich 120,00 €
Buchungskategorie C	6 - 7 Stunden / Tag	monatlich 125,00 €
Buchungskategorie D	7 - 8 Stunden / Tag	monatlich 130,00 €

c) für den Besuch des Hortes (Schulkindbetreuung)

Buchungskategorie V	1 - 2 Stunden / Woche	monatlich 30,00 €
Buchungskategorie W	2 - 3 Stunden / Woche	monatlich 40,00 €
Buchungskategorie X	bis 4 Stunden / Woche	monatlich 45,00 €
Buchungskategorie Y	bis 8 Stunden / Woche	monatlich 55,00 €
Buchungskategorie Z	mehr als 8 Stunden / Woche	monatlich 65,00 €

- (2) Die Gebühren i. S. d. § 5 Abs. 1 werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

- (3) Für das Mittagessen werden gesonderte Gebühren erhoben. Die entsprechenden Essenstage sind von den Personensorgeberechtigten für den nächsten Monat verbindlich im Voraus zu buchen. Die genauen Termine und Details teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit. Diese sind zwingend einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht.

§ 6

Gebührenermäßigung durch den Freistaat Bayern (nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 21 AVBayKiBiG)

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden. Die Beantragung der Beitragszuschüsse erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung, somit bedarf es keines Antrags von Seiten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Ist der tatsächlich erhobene Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zuschuss, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 7

Not- und Härtefälle

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 25. Juli 2022 außer Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, 12.09.2022

Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

R. Friedl

Reiner Friedl
Erster Bürgermeister

